

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2012/9/10 10Ob88/11f,  
6Ob16/13s, 8Ob14/19w, 9Ob15/19z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2012

## Norm

ABGB §1489

AktG §44

KMG §11 Abs7

UGB §275 Abs5

## Rechtssatz

In gleicher Weise wie die (objektiven, von der Kenntnis des Schadens und Schädigers unabhängigen) Fristen gemäß § 275 Abs 5 UGB und § 44 AktG (die nicht nur die kurze, sondern auch die lange Frist des § 1489 ABGB verdrängen) analog auf die Dritthaftung eines Abschluss- oder Gründungs-(Sacheinlagen?)prüfers anzuwenden sind, ist auch die Präklusivfrist des § 11 Abs 7 KMG (hier: in der Fassung vor der KMG-Novelle 2005, BGBl I 2005/78) für die Verfristung der besonderen Haftung des Prospektkontrollors nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts maßgebend. Diese Frist ist somit auch auf jene Ansprüche anzuwenden, mit denen der Prospektkontrollor aus der Haftung für einen durch seine drittgerichtete Erklärung geschaffenen besonderen ? zusätzlichen ? Vertrauenstatbestand in Anspruch genommen wird.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 88/11f  
Entscheidungstext OGH 10.09.2012 10 Ob 88/11f
- 6 Ob 16/13s  
Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 16/13s
- 8 Ob 14/19w  
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 8 Ob 14/19w  
Beisatz: Bei § 11 Abs 7 KMG handelt es sich um eine lex specialis, die die Frage, wie lange Ansprüche geltend gemacht werden können, abschließend regelt. (T1)  
Beisatz: Jedenfalls in Fällen fahrlässiger Schadensverursachung verdrängt § 11 Abs 7 KMG die Fristen des § 1489 ABGB. (T2)  
Beisatz: Unter ausdrücklicher Ablehnung gegenteiliger Literaturmeinungen. (T3)
- 9 Ob 15/19z  
Entscheidungstext OGH 30.10.2019 9 Ob 15/19z  
Beis wie T1; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128185

## Im RIS seit

09.11.2012

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)